

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südost, -Technischer Umweltschutz-, vom 03.07.2018 –G30/2018/037

Kreis Segeberg

Die Energie Zentrum Boostedt GmbH & Co. KG, Friedrichswalder Straße 1, 24598 Boostedt, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit weniger als 100 t/d und Rohgas über 1,2 MioNm³/a am Standort Stückredder 999 in 24598 Boostedt, Gemarkung Boostedt, Flur 20, Flurstück 34.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Erweiterung der Anlage um ein zweites Gärrestelager.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 8.6.3.2 (V) i. V. m. 9.36 (V) i. V. m. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.11.1.1 (A) i. V. m. 8.4.2.1 (S) Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da es sich hier um eine geringfügige Änderung eines bestehenden Vorhabens mit geringem zusätzlichem Flächenverbrauch innerhalb eines Sondergebietes – Biogasanlage handelt. Die Emissionen sind bereits in Gutachten betrachtet und bewertet worden.

Die überschlägige Prüfung anhand der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

7618 766

16.07.201804.07.2018766